

An:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
Abteilung V/11 (Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung)
Stubenbastei 5
1010 Wien
Per Email an: v11@bmk.gv.at

Wien, 19. September 2022

Stellungnahme von Erneuerbare Energie Österreich
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (Novelle UVP-
Gesetz, Begutachtung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf Novelle UVP-Gesetz Stellung zu nehmen. Gerne möchten wir dazu Folgendes rückmelden und bitten um Berücksichtigung:

Vorbemerkung

Zur Erreichung der Ziele aus dem EAG und zur Absicherung der Energieversorgung und der Leistbarkeit von Energie müssen bis 2030 zusätzlich 27 TWh Ökostrom in Österreich produziert werden.

Damit eine zur Zielerreichung zeitgerechte Umsetzung von Projekten sichergestellt werden kann, kommt der Beschleunigung von Bewilligungsverfahren eine zentrale Rolle zu. Wir begrüßen daher die vorgelegte Novelle des UVP-G, welche gute Ansätze dafür bietet.

Uns ist wichtig festzuhalten, dass nur ein Teil der Erzeugungsanlagen für erneuerbaren Strom (ca. 45 Prozent) der UVP-Pflicht unterliegen.

In Anlehnung an die UVP-G Novelle müssen daher auch für die Verfahren zur Bewilligung dieser Anlagen Beschleunigungsmaßnahmen auf den Weg gebracht werden, die sich an den positiven Ansätzen aus diesem Entwurf orientieren sollen und insbesondere folgende Maßnahmen beinhalten:

- Verankerung des öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren
- konzentrierte Verfahren – One-Stop-Shop
- Vereinheitlichung von Verfahren
- Vereinfachte Verfahren bzw. Bewilligungsfreistellung für Teile der PV

Anmerkungen zum Entwurf UVP-G Novelle im Detail

1. **Positiv angemerkt und begrüßt werden folgende Verbesserungen im Entwurf zur UVP-G Novelle:**

- **Strukturierung der Verfahren** durch Fristen für Einwendungen, Stellungnahmen, Beweisanträge, Vorlage von Gutachten, Vorbringen zu einzelnen Fachbereichen; Möglichkeit der Setzung von Fristen für Ergänzungen zu Beschwerden, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.
- **Modernisierung und Vereinfachung** durch die Ermöglichung von **online oder hybrider Verhandlung** und die Zuschaltung von Sachverständigen online.
- **Klarheit/Vereinfachung bezüglich Unterlagen und Prüftiefe:** Abstimmung zw. Projektwerber und Behörde zu Untersuchungsrahmen und prioritär/nicht prioritären Auswirkungen im Vorverfahren; vermehrte Nutzung von no- und low-impact Statements in der UVE.
- **Vermeidung von Doppelgleisigkeiten** indem an im Zuge der Energieraumplanung „vorgeprüften“ Standorten Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht mehr entscheidungsrelevant sein sollen.
- **Mehr Flexibilität** bei der Änderung von Genehmigungen, mehr Flexibilität bezüglich des Stand der Technik.
- **Ermöglichung einer Entkopplung ökologischer Maßnahmen von der Genehmigung** und Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Umwelteingriffen
- **Einschränkung der aufschiebenden Wirkung** bei (Blanko)-Beschwerden

2. **Folgende Punkte werden grundsätzlich begrüßt, sollten jedoch noch präzisiert bzw. ergänzt werden:**

- **Die Genehmigungsmöglichkeit unabhängig von Raumordnung: Durchbrechung des derzeitigen Planungsrechts** (Zonierung durch das Landesrecht und/oder Widmung durch die Gemeinden) bei Säumigkeit der Landespolitik, ausreichend geeignete Zonen auszuweisen ist eine äußerst positive Festlegung, welche aktuellen Blockaden für den erforderlichen Windkraftausbau auf Landesebene entgegenwirkt.

Auch Länder mit unzureichender Energieraumplanung müssen von dieser Festlegung erfasst werden, damit in Fällen, wo etwa Eignungszonen raumordnungsrechtlich erlassen werden, diese jedoch im Hinblick auf die Ausbauziele des EAG unzureichend sind, die Planungsdurchbrechung ebenso greift.

Um Unsicherheiten bei der Auslegung dieser Bestimmungen vorzubeugen ist es notwendig, die österreichweiten Ziele des EAG auf die einzelnen Bundesländer „herunterzubrechen“. Hier muss das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie möglichst rasch die erforderlichen Grundlagen für die Beurteilung dieser Frage schaffen und die einzelnen Bundesländer in ihre Verantwortung holen.

- **Gesetzliche Verankerung des besonderen öffentlichen Interesses** an Vorhaben der Energiewende:
Die im Entwurf gewählte Formulierung zum öffentlichen Interesse an Vorhaben der Energiewende weicht von jener in den EU-Vorgaben deutlich ab. Während diesen Projekten auf europäischer Ebene „überwiegendes“ öffentliches Interesse zuerkannt werden soll, findet sich im aktuellen Begutachtungsentwurf nur der Verweis auf „hohes“ öffentliches Interesse. Die Übernahme der Europäischen Formulierung würde aus unserer Sicht der Bedeutung des raschen Ausbaus Erneuerbarer Energie zur Sicherung unserer Energieversorgung und für den Klimaschutz gerecht werden.

3. Folgendes wird abgelehnt

Die Einführung eines neuen Tatbestandes für Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B mit einer Engpassleistung von mindestens 2 MW, wie dies im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, erscheint nicht geboten und wird abgelehnt.

4. Folgende Punkte sollten noch aufgegriffen werden bzw. sind für die Beschleunigung von Energiewendevorhaben erforderlich:

- Mehr **Flexibilität** bei Unterlagen und im Verfahren durch Einreichung allgemeiner gefasster Genehmigungsunterlagen („**Rahmeneinreichung**“ mit Angabe von Bandbreiten bzw. Höchstausmaß von Umweltauswirkungen oder zumindest einer „Plattformgenehmigung“)
- Bessere **Ausstattung des Bundesverwaltungsgerichts**: Errichtung von adäquat ausgestatteten Fachsenaten für Vorhaben der Energiewende
- **Schnellverfahren zur Vorprüfung von Beschwerden**, Möglichkeit zur Zurückweisung inhaltsloser Beschwerden
- **Schaffung eines Behördenapparats**, der dem Ausmaß der Verfahren angemessen ist (Juristen und Amtssachverständige), ev. eine Entlastung der Behörden durch externe Projektteams.

Für eine Konkretisierung der oben angeführten Punkte verweisen wir auf die eingebrachten Stellungnahmen der Mitgliedsverbände des EEÖ, welche wir vollinhaltlich unterstützen. Insbesondere verweisen wir auf die Stellungnahmen der IG Windkraft, Österreichs Energie, Geothermie Österreich und Kleinwasserkraft Österreich.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Wagner
Präsident



DIⁱⁿ Martina Prechtl-Grundnig
Geschäftsführerin